



öffentlich

Hauptamt

Datum: 2018-01-25

Informationsvorlage

Drucksachen-Nr.
I-6058/2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport Stadtverordnetenversammlung	31.01.2018 27.02.2018

Titel:

Abstimmung mit den Trägern der Kindertagesstätten zum Defizitausgleich und zur Anpassung der Beitragsordnungen

Erläuterung/Begründung:

Die Verwaltung beabsichtigt, die vertraglichen Regelungen mit den Trägern zur Finanzierung der Kindertagesstätten zu überarbeiten. Die letzte Anpassung datiert aus dem Jahre 2012. Aktualisierungsbedarf ergibt sich zum einen aus dem Zeitverlauf und den damit einhergehenden Kostensteigerungen, zum anderen aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg zur Höhe des Zuschusses zum Mittagessen in Kindertagesstätten und des Normenkontrollverfahrens „Gebührensatzung der Stadt Rathenow über Elternbeiträge“. Auch die Ankündigung der Landesregierung, das letzte Kitajahr gebührenfrei bzw. entgeltfrei zu stellen, lässt es sinnvoll erscheinen, das Bild über die Kostenstrukturen in den Einrichtungen auf den neuesten Stand zu bringen.

Zu beachten ist folgender Rechtsrahmen: **Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 17]) gesetzt. Die Finanzierung des Betriebes einer Tagesstätte setzt sich aus 4 Teilen zusammen.

1. Gemäß § 16 (3) Satz 1 BbgKitaG stellt die Gemeinde dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke.
2. Gemäß § 16 (3) Satz 2 BbgKitaG gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 erforderlich ist.
3. Gemäß § 17 (1) Satz 1 BbgKitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur

Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).

4. Kann eine Einrichtung aus den oben genannten Einnahmen auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht dem Gesetz entsprechend betrieben werden, soll gemäß § 16 (3) Satz 2 die Gemeinde den Zuschuss erhöhen.

Der Zuschuss der Stadt Luckenwalde wurde nach Aushandlungen mit den Trägern mit der erstmalig pauschalisiert ermittelt. (Drucksachen- Nr. 4147/2004). Die letzte Anpassung der Pauschalen erfolgte 2012. (Drucksachen-Nr. B-5456/2012)

Für die Beratung mit den Trägern ist folgender Fahrplan vorgesehen:

1. Schritt: Festlegung des Essengeldzuschusses
Jede Einrichtung muss entsprechend der anrechenbaren Aufwendungen die Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für das Mittagessen feststellen. Es wird den Trägern empfohlen, zur Erhebung des Elternzuschusses zur Versorgung eine eigene Entgeltordnung zu beschließen, die kein integraler Bestandteil der Entgeltordnung für die Nutzung der Kindertagesstätte sein sollte.
2. Schritt: Anpassung der vereinbarten Pauschalen im Rahmen des Defizitausgleiches
Das setzt ein klares Bild über die tatsächliche Kostenstruktur jeder Einrichtung voraus. Sämtliche in der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV werden von der Verwaltung unter die Lupe genommen. Das sind konkret:
 - a. Miete oder Pacht für das Grundstück und Gebäude der Kindertagesstätte oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Grundstücks und Gebäudes,
 - b. bei eigenem Grundstück und Gebäude die kalkulatorische Miete,
 - c. Abschreibungen auf Investitionen für eigene Gebäude oder den als Kindertagesstätte genutzten Teil des eigenen Gebäudes,
 - d. Heizungskosten,
 - e. Gebäude- und Sachversicherungen,
 - f. Wasser, Energie und öffentliche Abgaben,
 - g. Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude,
 - h. Aufwendungen für pädagogische Arbeit einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Elternarbeit,
 - i. Schönheitsreparaturen und Wartung der technischen Anlage,
 - j. Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen,
 - k. Kosten für die Verpflegung,
 - l. Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf,
 - m. Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen,
 - n. notwendige Versicherungen, die nicht unter Buchstabe e fallen,
 - o. die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen Verwaltungskosten des Trägers, einschließlich von Beiträgen an Organisationen und Verbände....“

Kostenpauschalen wie z. B. eine nach Größe der Freiflächen gerichtete Pflegepauschale pro qm für die Erhaltung der Außen- und Spielanlagen oder eine Pauschale für die pädagogische Arbeit, die nach Anzahl der Kinder in der jeweiligen Einrichtung zum Ansatz gebracht wird, haben sich bewährt. Ein aktueller Wert muss dabei mit den Trägern ausgehandelt werden.

3. Schritt: Anpassung der Nutzungs- und Entgeltordnungen der Träger

Bisher arbeiten alle Träger mit gleichlautenden Entgeltordnungen. Es wird von der Verwaltung angestrebt, dieses Prinzip auch zukünftig fortzusetzen, so dass die Auswahl der gewünschten Einrichtung in der Stadt nicht über das Entgelt erfolgt. Jedem Träger ist es jedoch freigestellt, ob er sich darauf einlässt.

Gleichzeitig ist die Satzung der Stadt Luckenwalde für die Kita Regenbogen anzupassen.

4. Schritt: Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung

Über die Ergebnisse der Beratungen mit den Trägern wird die Stadtverordnetenversammlung informiert. Eine entsprechende Beschlussfassung soll Voraussetzung für den Abschluss entsprechender Änderungsverträge zur Finanzierung mit den freien Trägern sein.

5. Schritt: Herstellung des Einvernehmens

Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist gemäß § 17 (3) BbgKitaG Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Bürgermeisterin

Amtsleiter